

Kammer deshalb anzuempfehlen, den erbetenen Urlaub zu ertheilen; jedoch den Stellvertreter des Herrn Abgeordneten einzuberufen. Beschließt dies die Kammer? — Beschlossen.

Es waren dies die sämtlichen Nummern der Registraende. Für die heutige Sitzung habe ich bei der Kammer zu entschuldigen die Herren Abgg. Ufer wegen Krankheit und Dr. Arnest wegen dringender Geschäfte. Vor der Tagesordnung ertheile ich dem Herrn Abg. von Criegern das Wort zum Vortrage der vorhin erwähnten ständischen Schrift.

Abg. von Criegern: „Ständische Schrift über das allerhöchste Decret, die Dauer der Schutzfrist für gewisse Werke der Literatur und Kunst gegen unbefugte Nachbildung betreffend.“

(Wird verlesen.)

(Während Verlesung der ständischen Schrift tritt der königl. Commissar Geh. Rath Körner ein.)

Präsident Haberkorn: Genehmigt die Kammer die eben vorgelesene ständische Schrift nach Form und Inhalt? — Genehmigt.

Wir gehen nunmehr zur Tagesordnung über und zwar zur Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des provisorischen Vorstandes des Hilfsvereins für Schleswig-Holstein, Oskar Kunze und Genossen zu Meerane, die Außerkraftsetzung der §§. 103 und 104 der Armenordnung vom 22. October 1840, sowie des §. 24 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 betreffend. Der Abg. Jungnickel wird uns als Referent Vortrag erstatten.

Referent Jungnickel: Ich glaube, es wird der Vortrag der Petition selbst nicht nöthig sein, da bereits das Wesentliche der Petition in den Bericht aufgenommen worden ist. Ich erlaube mir daher, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, die Kammer zu fragen, ob sie von Vorlesung der Petition absehen wolle.

Präsident Haberkorn: Sieht die Kammer von Vorlesung der Petition ab? — Abgesehen.

Referent Jungnickel:

Die vorliegende, von den Mitgliedern des provisorischen Comités des Hilfsvereins zu Meerane für Schleswig-Holstein an die Ständeversammlung gerichtete Petition ist am 14. December 1863 bei der Zweiten Kammer eingegangen, und, nachdem sie der Herr Abg. Martini zur seinigen gemacht, laut Kammerbeschluß von demselben Tage der unterzeichneten dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden.

Ob schon nun inzwischen die Kreisdirection zu Zwickau — durch Ministerialverordnung vom 3. December 1863 ermächtigt — dem Hilfscomité für schleswig-holstein'sche Angelegenheiten zu Meerane Erlaubniß zur Veranstat-

tung von Sammlungen ertheilt hat und auch die übrigen Kreisdirectionen gleiche Ermächtigungen durch Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. December v. J. erhalten haben, so glaubt dennoch die Deputation bei der obwaltenden Differenz zwischen dem Schlußantrage der Petenten in Betreff der §§. 103 und 104 der Armenordnung und des Ministerialerlasses an die Kreisdirectionen vom 3. und 18. December v. J. diese Angelegenheit einer eingehenden Berathung unterwerfen zu müssen.

Selbst nach der von dem Ministerium des Innern am 30. December v. J. in öffentlichen Blättern erlassenen Verordnung, in welcher bezüglich des §. 24 des Vereinsgesetzes die erforderliche Dispensation den bereits bestehenden Hilfscomités und Zweigvereinen für die schleswig-holstein'sche Angelegenheit von der gedachten gesetzlichen Vorschrift ertheilt worden ist, nichts desto weniger aber die Geldsammlungen für obigen Zweck Seiten der Hilfscomités und Zweigvereine von der Genehmigung der Kreisdirectionen abhängig gemacht worden ist, hält sich doch die Deputation für verpflichtet, hierüber Bericht zu erstatten.

Zu dem Inhalte der Petition übergehend, so lautet der gestellte Antrag folgendermaßen:

Eine hohe Ständeversammlung wolle Sich bei der königl. Staatsregierung dahin verwenden:

daß die nach den §§. 103 und 104 der Armenordnung in Verbindung mit der mehrcitirten Verordnung des königl. Ministeriums des Innern der Veranstaltung von Sammlungen zu öffentlichen Zwecken entgegenstehenden Beschränkungen,

sowie die eingeführte Vorschrift in §. 24 des Vereinsgesetzes vom 22. November 1850 zu Gunsten der Schleswig-Holsteiner sich bildenden oder bereits bestehenden Vereine aufgehoben werden,

und zwar aus nachstehenden Gründen:

Bezugnehmend auf eine unterm 21. v. M. bei der hohen Ständeversammlung eingereichte Petition, in welcher die Bürger- und Einwohnerschaft zu Meerane die ungetheilten Sympathien für die Herzogthümer ausgesprochen und die deutschen Regierungen zum energischsten Vorgehen gegenüber den Anmaßungen und Gewaltthaten im Auslande aufgefordert und sich aber auch zugleich bereit erklärt haben, freudig die zu diesem Zwecke von ihnen zu fordernden Opfer zu bringen,

halten Petenten im Interesse der hochwichtigen Sache unter Festhaltung der gethanen Zusicherungen für zweckentsprechend, auch thatsächlich vorzugehen, um die Opferbereitwilligkeit an den Tag zu legen.

Der zu diesem Behufe in Meerane gebildete Hilfsverein für Schleswig-Holstein sei aber schon bei Beginn der Berathung darüber, auf welche Weise für die Sache am zweckmäßigsten und schnellsten gewirkt werden könne, auf zwei Hindernisse gestoßen, die einer schnellen und wirksamen Thätigkeit in dieser dringlichen Angelegenheit entgegenständen, und zwar

1. die §§. 103 und 104 der Armenordnung vom 22. October 1840, insbesondere in Zusammenhalt mit der Auslegung, welche einer in Funke:

Sammlung von Polizeigesetzen und Verordnungen u. s. w. Band V. S. 249 abgedruckte Verordnung